



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Risse
----------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Bestellung von Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes sowie Vorschläge von Vertreterinnen und Vertretern für den Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

a) Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband

Die Stadtvertretung wählt folgende Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung der Zweckverbandssparkasse der Stadt Schmallenberg, der Stadt Meschede, der Gemeinde Eslohe und der Gemeinde Finnentrop:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1)		
2)		CDU
3)		CDU
4)		CDU
5)		CDU
6)		UWG
7)		BFS
8)		Grüne od. SPD (LOS)

b) Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Die Stadtvertretung schlägt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat vor:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1)		
2)		CDU
3)		CDU

2. Sachverhalt und Begründung:

a) **Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband**

Die Städte Schmallenberg und Meschede sowie die Gemeinden Eslohe und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser Sparkassenzweckverband ist Träger der "Sparkasse Mitten im Sauerland".

Wichtigstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Nach § 4 Abs.1 der Zweckverbandssatzung besteht diese ab der neuen Kommunalwahlperiode aus 29 Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden gemäß § 4 Abs. 2 Zweckverbandssatzung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise sind Stellvertreter als Verhinderungsvertreter zu wählen. Von der Stadt Schmallenberg sind 8 Vertreter(innen) zu entsenden. Bei der Wahl sind die Ausschließungsgründe des § 5 Zweckverbandssatzung (Anlage 1) zu beachten.

Für die Wahl von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen gelten die §§ 50 Abs. 3 und 4, 63 Abs. 2 und 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen. Hierauf weist explizit § 4 Abs. 2 Zweckverbandssatzung hin und führt weiter aus, dass der Bürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte auf das Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen ist.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt. Allerdings sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Bürgermeister hat anders als bei der Ausschussbesetzung Stimmrecht.
- Da der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW kraft Funktion (sog. Regelvertretung) zu den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung gehören muss, ist dieser Sitz im „Hare-Niemeyer-Verfahren“ nicht auf die Liste der CDU-Fraktion anzurechnen. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer fände dann nur auf 7 Sitze Anwendung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

b) Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Zu unterscheiden von den Organen des Zweckverbands als Träger der Sparkasse sind die Organe der Sparkasse selbst. Maßgeblich ist der Verwaltungsrat (§§ 10 ff Sparkassengesetz - SpkG). Dieser besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, 11 „sachkundige Mitgliedern“ und 6 Dienstkräften der Sparkasse. Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern entsenden:

die Stadt Meschede 5 Vertreter(innen),
die Gemeinde Eslohe 1 Vertreter(in),
die Gemeinde Finnentrop 3 Vertreter(innen) und
die Stadt Schmallenberg 3 Vertreter(innen).

Gewählt wird der Verwaltungsrat, dessen vorsitzendes Mitglied sowie dessen beide Stellvertreter von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 S. 1 bis 4 GO NRW. Der Rat kann insoweit *lediglich einen Vorschlag* beschließen, *der die Mitglieder der Stadt Schmallenberg in der Verbandsversammlung gem. § 113 Abs. 1 GO bindet*. Entsprechendes gilt für die zu wählenden Stellvertreter für jedes Mitglied.

Nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und der Gemeinde Finnentrop sowie der Stadt Schmallenberg soll der Vorsitz / die Stellvertretung des Verwaltungsrats zwischen den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder wechseln. Vorschlag ist die Mitgliedschaft des jeweiligen Bürgermeisters der Mitgliedskommune im Verwaltungsrat.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens für den Vorschlag der Stadt Schmallenberg gelten die Ausführungen zu a) entsprechend mit der Abweichung, dass der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt nicht zu den zu Wählenden gehören muss.

Zu beachten sind zudem die Unvereinbarkeitsregelungen des § 13 SpkG (Anlage 2).



S t a d t S c h m a l l e n b e r g

Ergänzung zur Vorlage Nr. X/6

Datum: 02.11.2020

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Risse
----------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Bürgermeisterbüro				

TOP: Bestellung von Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes sowie Vorschläge von Vertreterinnen und Vertretern für den Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

a) Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband

Die Stadtvertretung wählt folgende Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung der Zweckverbandssparkasse der Stadt Schmallenberg, der Stadt Meschede, der Gemeinde Eslohe und der Gemeinde Finnentrop:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1) Bürgermeister Burkhard König	Technischer Beigeordneter Andreas Dicke	
2) Katja Lutter	Hubertus Guntermann	CDU
3) Matthias Schütte	Markus Bette	CDU
4) Hubertus Heuel	Bernd Schrewe	CDU
5) Luca Putzu	Michael Franke	CDU
6) Dieter Eickelmann	Dr. Thorsten Conze	UWG
7) Ulrich Cater	Rudolf Ewers	BFS
8) Angela Degener	Johannes Müller	Grüne

b) Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Die Stadtvertretung schlägt folgende Mitglieder für den Verwaltungsrat vor:

Mitglieder:	Stellvertreter:	Vorschlag:
1) Bürgermeister Burkhard König	Technischer Beigeordneter Andreas Dicke	
2) Hubertus Heuel	Matthias Schütte	CDU
3) Stefan Wiese	Gilbert Förtsch	UWG

2. Sachverhalt und Begründung:

a) Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband

Die Städte Schmallenberg und Meschede sowie die Gemeinden Eslohe und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser Sparkassenzweckverband ist Träger der "Sparkasse Mitten im Sauerland".

Wichtigstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Nach § 4 Abs.1 der Zweckverbandssatzung besteht diese ab der neuen Kommunalwahlperiode aus 29 Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden gemäß § 4 Abs. 2 Zweckverbandssatzung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise sind Stellvertreter als Verhinderungsvertreter zu wählen. Von der Stadt Schmallenberg sind 8 Vertreter(innen) zu entsenden. Bei der Wahl sind die Ausschließungsgründe des § 5 Zweckverbandssatzung (Anlage 1) zu beachten.

Für die Wahl von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen gelten die §§ 50 Abs. 3 und 4, 63 Abs. 2 und 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen. Hierauf weist explizit § 4 Abs. 2 Zweckverbandssatzung hin und führt weiter aus, dass der Bürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beamte oder Angestellte auf das Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen ist.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt. Allerdings sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Bürgermeister hat anders als bei der Ausschussbesetzung Stimmrecht.
- Da der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW kraft Funktion (sog. Regelvertretung) zu den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung gehören muss, ist dieser Sitz im „Hare-Niemeyer-Verfahren“ nicht auf die Liste der CDU-Fraktion anzurechnen. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer fände dann nur auf 7 Sitze Anwendung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

b) Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse

Zu unterscheiden von den Organen des Zweckverbands als Träger der Sparkasse sind die Organe der Sparkasse selbst. Maßgeblich ist der Verwaltungsrat (§§ 10 ff Sparkassengesetz - SpkG). Dieser besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, 11 „sachkundige Mitgliedern“ und 6 Dienstkräften der Sparkasse. Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern entsenden:

die Stadt Meschede 5 Vertreter(innen),
die Gemeinde Eslohe 1 Vertreter(in),
die Gemeinde Finnentrop 3 Vertreter(innen) und
die Stadt Schmallenberg 3 Vertreter(innen).

Gewählt wird der Verwaltungsrat, dessen vorsitzendes Mitglied sowie dessen beide Stellvertreter von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 S. 1 bis 4 GO NRW. Der Rat kann insoweit *lediglich einen Vorschlag* beschließen, *der die Mitglieder der Stadt Schmallenberg in der Verbandsversammlung gem. § 113 Abs. 1 GO bindet*. Entsprechendes gilt für die zu wählenden Stellvertreter für jedes Mitglied.

Nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und der Gemeinde Finnentrop sowie der Stadt Schmallenberg soll der Vorsitz / die Stellvertretung des Verwaltungsrats zwischen den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder wechseln. Vorschlag ist die Mitgliedschaft des jeweiligen Bürgermeisters der Mitgliedskommune im Verwaltungsrat.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens für den Vorschlag der Stadt Schmallenberg gelten die Ausführungen zu a) entsprechend mit der Abweichung, dass der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt nicht zu den zu Wählenden gehören muss.

Zu beachten sind zudem die Unvereinbarkeitsregelungen des § 13 SpkG (Anlage 2).